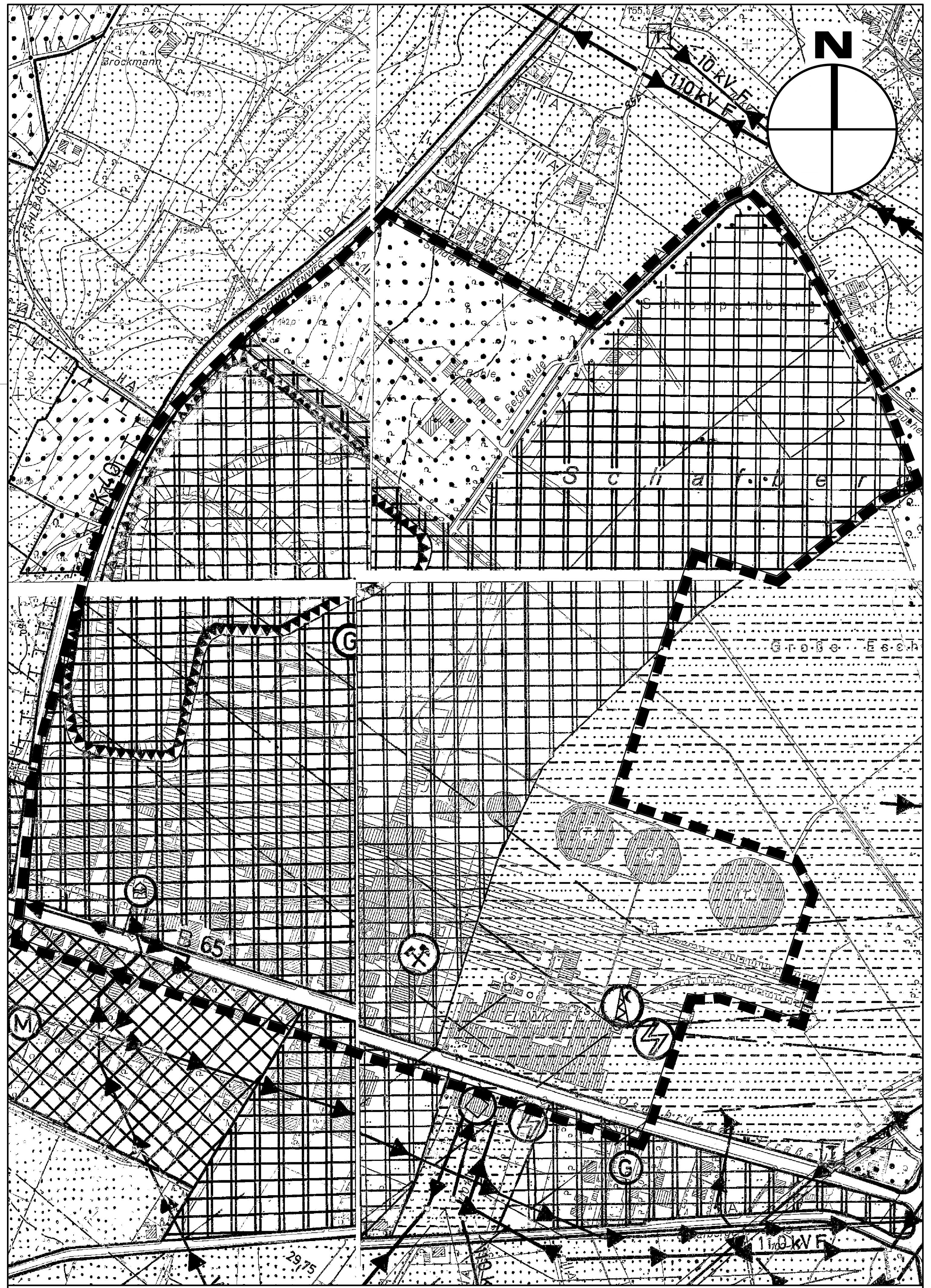

Ausschnitt aus dem mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Münster am 06.04.1978 genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren in der z. Zt. gültigen Fassung

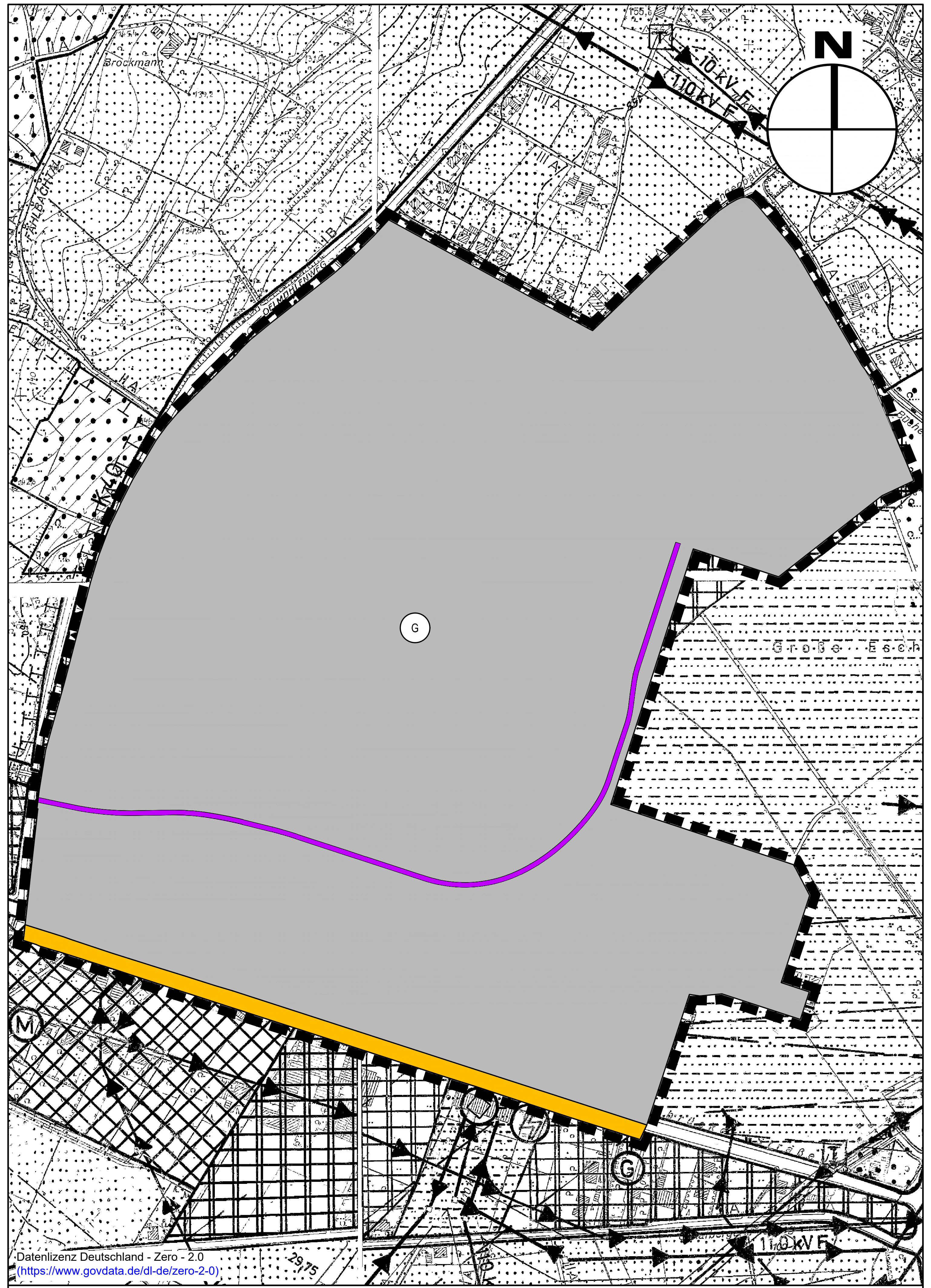

Datenlizenz Deutschland - Zero - 2.0
(https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

155. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zeichenerklärung -gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen
- Freizeithaus
- Tennishalle
- o.E. Bauflächen ohne Entwicklung
- (1,0) Geschossflächenzahl
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Gemeinbedarfsfläche § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Theater
- Jugendheim
- Kindergarten
- Feuerwehr
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Altersheim
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kirchliche Einrichtung
- Erwachsenenbildungsstätte
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- geplante überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße
- anbaufreie Strecken
- Verkehrsgrünflächen
- öffentliche Parkflächen
- bestehende Grenze der Ortsdurchfahrt
- geplante Grenze der Ortsdurchfahrt
- Flächen für Bahnanlagen
- schienengleiche Übergänge Schiene - Straße
- Bahnhof
- Haltepunkt
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Landeplatz
- Umgrenzung des Fluglärm-Schutzbereiches 2

Flächen für Versorgungsanlagen
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätswerk
- Gasreglerstation
- Wasserbehälter
- Umformerstation
- Abwasserpumpwerk
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Trafostation
- Kläranlage
- Regenwasser-Rückhaltebecken u. Klärbecken
- Müllkippe
- Fernsehumsetzer
- Fernmeldeumsetzer
- Betriebhof, Verkehrsbetrieb
- Stauanlage

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Richtfunktrasse
- Führung der Hauptversorgungsleitungen (G = Gas) und Hauptabwasserleitungen
- elektrische Mittelspannungs-Freileitung Stromspannung 10 kv - Schutzstreifen beidseits 8,00 m - 10,00 m = 16,00 m
- elektrische Mittelspannungs-Freileitung Stromspannung 30 kv - Schutzstreifen beidseits 8,00 m - 10,00 m = 16,00 m - 20,00 m
- elektrische Hochspannungs-Freileitung Stromspannung 110 kv/220 kv - Schutzstreifen siehe Plan
- elektrische Höchstspannungs-Freileitung Stromspannung 380 kv Schutzstreifen beidseits 40,00 m = 80,00 m
- Hauptleitung der Wasserversorgung mit Angabe der Nennweiten
- Hauptwasserleitungen (Sammelleitung)

Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Grünflächen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Trimmanlage
- Festwiese
- Spielplatz
- Ballspielplatz
- Tennisanlage
- Kriegsgräberstätten

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Wasserflächen
- (RRB) Regenwasserrückhaltebecken

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB

- Flächen für Aufschüttung
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- +47 m höchste Höhe über Gelände
- +155,5 m höchste Höhe über NN

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Gärtnerei
- Obstanlage
- Flächen für Wald

Flächen zum Ausgleich § 5 Abs. 2 Nr. 10 u. § 5 Abs. 2a BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahme anderer Planungen und Nutzungsregelungen § 5 Abs. 4 BauGB

- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- (W) II Wasserschutzgebiet mit Angabe der Schutzzone, hier Schutzzone II
- (Ü) Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegen
- (L) Landschaftsschutzgebiet
- (N) Naturschutzgebiet
- Baudenkmal
- Naturdenkmal
- Bodendenkmal
- Archäologische Funde

Kennzeichnungen § 5 Abs. 3 BauGB

- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung/Nutzung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (z.B. Bergbau, Lärm etc.)
- Bergwerksanlage in Betrieb
- Bergwerksanlage außer Betrieb
- Berkwerksanlage vorübergehend stillgelegt
- von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- SpL Sprengstofflager
- Altstandort

Sonstige Darstellungen

- Freizeitzentrum Dörenther Klippen
- OOOO Fuß- und Radwegeverbindung
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- SSP Siedlungsschwerpunkt
- Konzentrationszone für Windenergieanlagen
- ST - 50 Bezeichnung aus dem GEP (ST - Steinfurt)
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

Rechtsgrundlagen

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien sowie Gutachten und Fachberichte) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Technisches Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Roncallistraße 3 -5, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041 Nr. 24), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-0
E-Mail: info@ibbenbueren.de
Internet: www.ibbenbueren.de

155. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan Nr. 55 "I-NOVA Park"

Rb / St	Juli 2023	1: 5.000	Vorentwurf
Planentwurf / Zeichnung	Datum	Maßstab	

Fachdienst Stadtplanung
Roncallistraße 3 – 5
49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-7217
stadtplanung@ibbenbueren.de

i.A. ___.___________

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am
gemäß § 2 (1) BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

.
Bürgermeister

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister
i.V.
.
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am darüber entschieden sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung für die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB beschlossen.

. .
Bürgermeister Schriftführer

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom
AZ. genehmigt.

Bezirksregierung Münster
i.A.
.

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes und Auslegung des Planes einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am
Ibbenbüren,

.
Bürgermeister